

Decumates agri.

R. Rau hat *Germania* XII 1928 S. 143 ff. die frühere Erklärung als Zehntland wieder zu stützen gesucht. Ob mit Glück? Zur Erklärung des Ausdrucks *dubiae possessionis solum* (Tac. Germ. 29) nimmt er an, daß die zwei Wortstämme *dubius* und *possidere* hier genau in derselben Beziehung gebraucht sein müßten, wie von demselben Schriftsteller in Agr. 41, 2 *de possessione dubitatum*. Armer Tacitus, der, wenn er einmal zwei Wortstämme in Verbindung miteinander gebraucht hat, nun diese zwei Stämme immer nur in ein und derselben gedanklichen Verbindung brauchen darf! So läßt sich die Sprache, auch die eines Einzelnen, nicht binden.

Rau schließt nun aus seinem Schluß weiter: „wir haben kein Recht, bei dem taciteischen Ausdruck an etwas anderes zu denken als an ein Gebiet, das . . . einmal erobert wurde, aber nicht festgehalten werden konnte, in unserem Fall also bei der gallischen *occupatio* den Vorgängern verloren ging.“ Ich nehme zu Raus Gunsten an, daß das heißen soll: in unserem Fall, wo es sich um *occupatio* durch einzelne Gallier handelt, den Vorgängern dieser Leute seiner Zeit verloren gegangen war. Denn Rau fährt fort: „Wer diese Vorgänger waren, sagt Tacitus nicht und ist in diesem Zusammenhang auch Nebensache.“ Man sollte aber doch wohl nicht bezweifeln, daß Tacitus an unserer Stelle einfachen Herzens und ohne *reservatio mentalis* betreffs irgend welcher Vorgänger von den im römischen Sinn ersten *occupantes* spricht. Es ist also auch der nächste Satz Raus unmöglich richtig: „In dem Augenblick jedenfalls, wo *levissimus quisque Gallorum*. . . . *occupavere*, kann von einer *dubia possessio* keine Rede sein.“

Ich sagte *Germania* IX 1925 S. 18: „Ob es (*decumates*) ein Fremdwort ist oder ein *terminus technicus*, ist dabei gleich; soviel können wir doch wohl sicher sagen, daß auch zeitgenössischen Lesern ohne Fachkenntnisse der Ausdruck nicht durchaus verständlich war.“ Rau meint S. 145, indem er mein erstes Sätzchen sinnwidrig wegläßt: „Leider fehlt für diese überaus kühne Behauptung Hertleins jeder Beweis.“ Ich glaube aber nicht, daß es dem Kollegen Rau besser geht als mir und daß er alle Fremdwörter und *termini technici* in einer beliebigen Nummer etwa einer heutigen Zeitung mit Handelsteil restlos versteht. Meine überaus kühne Behauptung dürfte also eine simple Lebenswahrheit sein.

Rau meint sodann S. 146, dem Suffix *as* käme keinerlei besondere Bedeutung zu und die Bedeutungsverengung desselben auf: zugehörig zu einer örtlichen oder örtlich gedachten Gemeinschaft sei nicht von Anfang an vorhanden gewesen. Dem zweiten Teil dieses Satzes stimme ich durchaus zu; denn auch ich weiß, daß die Bedeutungsentwicklung von Suffixen eine wechselvolle Sache ist. Aber in guter lateinischer Zeit war jene besondere Bedeutung vorhanden, wie sämtliche von Rau beigebrachten Beispiele zeigen, und *optimates*, *summates* bedeutet die zum Kreis der *optimi*, *summi* Gehörigen, und selbst noch das kirchliche *primas* hat solche Bedeutung und will sagen: *primus inter pares*. Was soll aber etwa ein Superlativbegriff bei *decumates*? Und so bin ich auf die Parallele zu *supernas* und *infernates* gekommen und erkläre: zu dem Kreis gehörig, der in der Richtung des *Decumanus* liegt.

Aber da hat mir nun freilich Rau mit Recht einen Fehler angestrichen; ich habe aus dem Gedächtnis citiert und dabei das Selbstverständliche mit dem Nachgewiesenen verwechselt: *supernates* und *infernates agri* läßt sich in der uns erhaltenen Literatur nicht belegen. Aber die schon von Rau beigebrachten Stellen zeigen deutlich, daß man so sagen könnte und konnte; er hätte aus Forcellini noch zwei Stellen beibringen können, sogar sollen, wenn er die Möglichkeit jener Verbindung anzweifelt, Plinius N. H. 15, 40 und besonders 5, 106:

Carentini supernates et infernates. Wenn die Bewohner als *supernates* und *infernates* bezeichnet und unterschieden werden, dann erst recht ihre *agri*.

Wenn die Bezeichnung *ager decumanus* in der Literatur der Kaiserzeit nicht mehr zu finden ist — wenigstens scheint es so nach unseren Thesauri —, so ist das kein Wunder. Sowohl für Sizilien als für Asien war der Zehnte abgeschafft worden; die übrigen Provinzen waren von Haus aus *stipendiariae* (Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I 538, II 187 ff., 191 ff.). Der Ausdruck könnte also nur in einer sachlich innergeschichtlichen Betrachtung gefunden werden; aber wo gibt es das in unserer römischen Literatur! Das könnte nun für die Möglichkeit sprechen, daß bei einer lokalen Neueinführung des Zehnten irgendwo für dieses zehntpflichtige Land ein neuer Ausdruck geschaffen worden wäre, da der alte vergessen war. Das würde voraussetzen, daß man in dieser Zeit Ciceros Reden nicht mehr las.

Wenn aber der Zehnte umgewandelt wurde, so ist damit nicht gesagt, daß die Lasten geringer wurden. Und die kaiserliche Politik mußte für Ausgleich der Lasten sorgen (a. a. O. II 206). Wir müssen also den Wert des Zehnten als durchschnittliche normale Grundsteuer ansehen, der Pächter muß aber außer der Grundsteuer noch die Pachtgebühr zahlen. Im Sizilien der republikanischen Zeit wurde ja jene Grundsteuer auch vom freien Besitz bezahlt. Und wenn damals in einer Provinz *ager publicus* gegen Bezahlung des Zehnten vergeben wird, so handelt es sich um römische Bürger, die dann eben nur die Grundsteuer und keine eigentliche Pacht bezahlen, oder um Provinzialen, die neben dem Zehnten noch anderes leisten müssen; was und wieviel, das wissen wir nicht. Marquardt a. O. II 250 A. 5 sagt mit Bezug auf die republikanische Zeit: „die sizilische Domäne zahlte zwar einen Zehnten wie die übrigen Provinziallacker, muß jedoch außerdem noch anders belastet gewesen sein, worüber wir nicht weiter unterrichtet sind, aber doch eine Andeutung erhalten bei Cic. Verr. 5, 21, 58.“

Wenn die Kaiser des 1. Jahrhunderts darauf ausgingen, auch in den kaiserlichen Provinzen ihre Domänen zu vermehren (Pauly-Wissowa Suppl. IV 241), so geht daraus mit Sicherheit hervor, daß sie aus der Pacht einen höheren Gewinn hatten als aus den Steuern.

Für die Höhe der Pacht finde ich wenig Anhaltspunkte. Die karthagischen *Coloni* zahlten nach Mommsen, Röm. Gesch. I² 465 ff. ein Viertel des Ertrags. Wenn in Ägypten ein doppelter Zehnten bezahlt wurde (Marquardt a. O. II 196 A. 5), so wird das daher kommen, daß der Boden als königlich-kaiserlicher Besitz angesehen wurde; es kamen aber noch andere Lasten dazu.

Daß also *decumates agri* Zehntland bedeuten könnte, ist abzulehnen, und daß mit Zehntland das kaiserliche Domanialland gemeint sein könnte, erscheint als sachliche Unwahrscheinlichkeit.

Ludwigsburg/Stuttgart.

Friedrich Hertlein.

Eine neugefundene römische Grabkammer in Köln.

Zu Anfang Juli 1928 wurden bei Erdarbeiten für den äußeren Grüngürtel — etwa 500 m südlich der Militärringstraße beim Süd-Friedhof und 100 m östlich des alten Kalscheurener Weges — im sonst unberührten Boden Tuffsteine angetroffen. Die alsbaldige Weiterverfolgung der Spuren durch das Museum führte zur Freilegung eines rechteckigen Baues von 3,81×2,97 m lichter Weite; s. Abb. 1. Das Innere war mit Kies und einer Menge kleingeschlagener Tuffbrocken angefüllt; in 2½ m unter der ehemaligen Ackeroberfläche trafen wir auf einen Estrichboden aus 13 cm starkem Ziegelklein-